

IMPRESSUM

Argos AG
Lindauer Straße 46
88239 Wangen im Allgäu

Tel. 07542 4091-0
Fax 07542 4091-100
info@argos-ag.com
www.argos-ag.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus Klauenberg
Vorstand: Holger Hirsch
Sitz: Lindauer Straße 46, 88239 Wangen
Amtsgericht Ulm (HRB 620996)
USt.-IdNr.: DE814142943

Gestaltung: Sibylle Zimmermann Grafikdesign
Bildnachweis: © David Knipping (Mitarbeiterporträts)
© magdal3na – Adobe Stock /
© Jade Maas/peopleimages.com – Adobe Stock /
© Blue Planet Studio – Adobe Stock

Alle Rechte vorbehalten. Keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in diesem Werbemittel zur Verfügung gestellten Informationen.

Unsere Kernkompetenzen/Dienstleistungen

Absicherung Ihrer Vermögenswerte

- Haftpflicht-, Hausrat-, Gebäude-, Rechtsschutz- und Kfz-Versicherung
- Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industrieversicherung

Finanzierungen

- Private Wohnbaufinanzierung
- Anschlussfinanzierung

Vermögensaufbau/Kapitalanlagen

- Investmentfonds aus allen Anlageklassen
- Nachhaltige, ethische und ökologische Kapitalanlagen
- Tages- und Festgeldanlagen
- Bausparen

Absicherung der Existenz und Arbeitskraft

- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Absicherung schwerer Krankheiten
- Unfallversicherung
- Risikolebensversicherung

Altersvorsorge

- Individuelle Rentenkonzepte
- Basis-Rente/Riester-Rente
- Betriebliche Altersvorsorge
- Private Rentenversicherung

Gesundheitsvorsorge

- Private Krankenversicherung
- Krankenzusatzversicherung
- Pflegeversicherung

Argos aktuell

DAS FINANZJOURNAL DER ARGOS AG • FRÜHJAHR/SOMMER 2023



Ihre Finanzen. Unsere Kompetenz.

Argos AG

Sie erreichen die Argos AG in

WANGEN

Lindauer Str. 46
88239 Wangen i. A.
Tel. 07522 9778-30
Fax 07522 9778-40

MECKENBEUREN

EVS-Weg 1
88074 Meckenbeuren-Buch
Tel. 07542 4091-0
Fax 07542 4091-100

LINDAU

Bleicheweg 13
88131 Lindau
Tel. 08382 275899-1
Fax 08382 275899-9

im Internet auf www.argos-ag.com und via E-Mail an info@argos-ag.com.

Liebe Kunden, Partner und Freunde der Argos AG,

sind auch Sie schon ganz auf Sommer eingestellt – auf lange, sonnenreiche Tage, Frühstück auf dem Balkon und Wochenenden am See? Vielleicht planen Sie bereits Ihren Urlaub und freuen sich auf unbeschwerte Tage am Meer oder in den Bergen, im Inland oder im Ausland. Auch dabei sind wir an Ihrer Seite: Wichtige Versicherungstipps für die schönste Jahreszeit finden Sie hier im Newsletter – und natürlich auf unserer Webseite, die frisch überarbeitet im neuen Glanz strahlt. Über Ihren Besuch auf www.argos-ag.com freuen wir uns ganz besonders.

Wir wünschen Ihnen einen wunderbaren Sommer,

Ihr Argos Team

Urlaubszeit – die schönste Zeit im Jahr!

Allerdings kann vor und auch während einer Reise viel passieren. Schnell führen eine Krankheit, ein Unfall oder ein anderes Ereignis dazu, dass eine gebuchte Reise nicht angetreten werden kann oder sogar abgebrochen werden muss. Auch sind Erkrankungen im Ausland nur bedingt durch die eigene Krankenversicherung abgedeckt – und können hohe finanzielle Belastungen mit sich bringen.

Unser Tipp: Sorgen Sie mit einem individuellen Reiseversicherungspaket dafür, dass Sie Ihren Urlaub ohne Sorgen genießen können. Ganz einfach über unsere Website www.argos-ag.com/leistungen/service-links online abschließen – und dann unbeschwert in den Urlaub starten!

Argos aktuell

DAS FINANZJOURNAL DER ARGOS AG • FRÜHJAHR/SOMMER 2023

Aktuell:

Top-Zinsen bei Wohnbaurdarlehen und Immobilienfinanzierung

Beleihung	60 %		80 %	
	nom. (%)	eff. (%)	nom. (%)	eff. (%)
5	3,50	3,56	3,71	3,77
10	3,50	3,56	3,66	3,72
15	3,71	3,77	3,81	3,88
20	3,74	3,82	3,96	4,05
25	3,84	3,93	4,09	4,19

Stand: 15.05.2023 | Quelle: prohyp

Rechenbeispiel: Wie wirken sich die aktuellen Zinsen auf Monatsraten und Laufzeit aus?

Nettodarlehensbetrag	200.000 €
Beleihungswert	60 %
Jährliche Tilgung	2 %
Sollzinsbindung	10 Jahre
Sollzinssatz gebunden	3,50 %
Effektiver Jahreszins	3,56 %
Monatsrate	916,67 €
Restschuld nach 10 Jahren	152.188,73 €
Vertragslaufzeit	29 Jahre 1 Monat

Steuerliche Frei- und Höchstbeträge 2023

Angaben in Euro

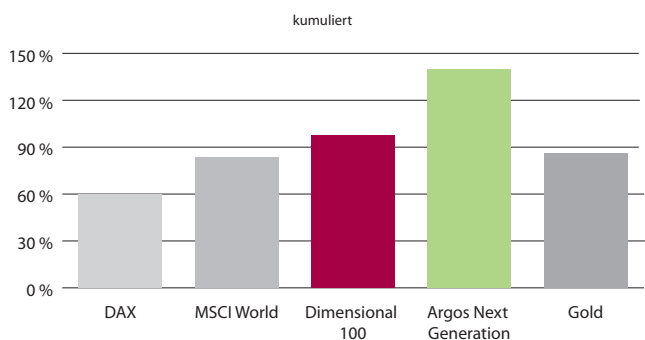
	alleinlebend	verheiratet
Grundfreibetrag	10.908	21.816
Eingangssteuersatz	14 %	14 %
Höchststeuersatz	42 %	42 %
ab	61.972	123.944
Krankenversicherung		
Beitragsbemessungsgrenze pro Jahr pro Person	59.850	59.850
Versicherungspflichtgrenze pro Jahr pro Person	66.600	66.600
Sparerpauschbetrag (Freistellungsauftrag)	1.000	2.000
Wohnungsbauprämie – 10 % Förderung		
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen)	35.000	70.000
begünstigter Höchstbetrag pro Jahr	700	1.400
Arbeitnehmersparzulage		
Bausparen (VL) – 9 % Förderung		
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen)	17.900	35.800
begünstigter Höchstbetrag pro Jahr	470	940
Fondssparen (VL) – 20 % Förderung		
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen)	20.000	40.000
begünstigter Höchstbetrag pro Jahr	400	800
Kindergeld/Kindergeldfreibetrag		
Kindergeld – 1 Kind	250	250
Kindergeld – 2 Kinder	500	500
Kindergeld – 3 Kinder	750	750
Kinderfreibetrag, je Kind	8.688	8.688
Sonderausgaben Abzug für Basisrente/DRV max. geförderter Beitrag		
absetzbarer Beitragsanteil 100 %	26.528	53.056

Kapitalanlage: Argos ETF Portfolios

Kennen Sie schon unsere **Aktienstrategie „Dimensional 100“** sowie unser **nachhaltiges ETF-Portfolio „Argos Next Generation“**? Beide überzeugten im bisherigen Jahresverlauf durch eine sehr erfreuliche Performance: Argos Next Generation konnte 3,7 % und unsere Dimensional-100-Strategie sogar 5,3 % an Wert gewinnen. Für 2023 erwarten wir zwar einen anhaltend volatilen Markt, gehen aber auch davon aus, dass sich die Inflationsproblematik schneller entspannt als allgemein erwartet. Ermutigende Wirtschaftsdaten und Verbesserungen in den Lieferketten stimmen uns verhalten optimistisch und lassen uns weitere Engagements für unsere Kunden tätigen. Vor allem Anleger mit Engagements in klassischen Aktienfonds profitieren davon, denn jedes Jahr, das Sie Ihrer Hausbank oder Fondsgesellschaft treu bleiben, kostet Sie bares Geld.

Erfahren Sie mehr über unsere kostengünstige und dabei renditestarken Modelle und trotzen Sie mit einem sachwertorientierten Investment der Inflation. Sprechen Sie Ihren Argos Berater an!

Bruttowertentwicklung verschiedener Kapitalanlagen von 2015 bis heute



Photovoltaik: Das müssen Hausbesitzer wissen

Seit 1. Mai 2022 gilt in Baden-Württemberg eine Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude, seit Januar 2023 greift diese auch bei Dachsanierungen.



Hausbesitzerinnen und -besitzer sollten bei einer Investition in eine teure Photovoltaikanlage den Versicherungsschutz gleich mitdenken. Grundsätzlich gibt es dabei zwei Möglichkeiten: ein Zusatzbaustein in der Wohngebäudeversicherung oder eine Photovoltaikversicherung. Neben den grundsätzlichen Versicherungsleistungen – Schäden durch Feuer, Überspannung durch Blitze, Kurzschluss, Überstrom, Luftfahrzeuge, Leitungswasser, typische Naturgefahren wie Sturm, Hagel oder Schneedruck – kann der Versicherungsschutz auf Schäden durch Einbruchdiebstahl, Tierbisse oder Bedienungsfehler ausgeweitet werden. Durch eine Erweiterung der privaten Haftpflichtversicherung können auch Schäden abgesichert werden, die Andere betreffen – beispielsweise, wenn Teile der Anlage herunterfallen oder ein Feuer auf das Nachbarhaus übergreift.

Bei einer privat genutzten Photovoltaikanlage sollten Sie die Anlage im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem qualifizierten Fachbetrieb warten lassen – andernfalls darf die Versicherung im Schadenfall die Leistung kürzen oder im Extremfall verweigern. Daten und Programme für die versicherte Anlage, Vertragsunterlagen über die Stromlieferung sowie die Abrechnungen der letzten Jahre bitte aufbewahren! So kann die Versicherung schneller den Ertragsausfall ermitteln und Sie entsprechend entschädigen.

Die Prüfung von gewerblich genutzten Anlagen ist in Deutschland verpflichtend. Jede gewerblich genutzte Anlage muss alle vier Jahre durch qualifizierte Fachleute vollständig kontrolliert werden. Wer diese Vorschrift nicht beachtet, verliert nicht nur seinen Versicherungsschutz, sondern kann auch zivil- und strafrechtlich belangt werden.

Argosinfo

GRUNDSTEUERBESCHIED Vorsorglich Einspruch einlegen

Ende Januar endete die Abgabefrist für die Grundsteuererklärungen; mittlerweile erhalten erste Immobilieneigentümer ihre Steuerbescheide. Experten raten allerdings dazu, vorsorglich Einspruch gegen die Bescheide einzulegen, denn die Rechtslage ist noch nicht final geklärt. Achtung: Hierfür bleibt nach Eingang des Bescheids nur ein Monat Zeit.

ERBRECHT Schenkung zu Lebzeiten

Möchten Sie Teile Ihres Eigentums an Angehörige verschenken, um damit später Erbschaftsteuer zu sparen, sollte das früh genug geschehen – denn die Freibeträge für Schenkungen können nur alle zehn Jahre genutzt werden. Versterben Sie innerhalb dieses Zeitraums wird die Schenkung bei der Erbmasse komplett bzw. anteilig angerechnet.

ARBEITSRECHT Verjährung des Urlaubsanspruchs

Wenn Arbeitgeber ihrer Informationspflicht nicht nachkommen und auf etwaige Urlaubsansprüche nicht hinweisen, darf der Urlaub in einem bestehenden Arbeitsverhältnis nicht verjähren. Nach Ende eines Arbeitsverhältnisses verfallen Abgeltungsansprüche für nicht genommenen Urlaub hingegen nach drei Jahren.